

# **BGer 1B\_147/2007 vom 31. Juli 2007**

Bundesgericht, 2007-07-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_147\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_147_2007)

FR: TF 1B\_147/2007 du 31 juillet 2007

IT: TF 1B\_147/2007 del 31 luglio 2007

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer stellt in erster Linie das Vorliegen von Fortsetzungsgefahr in Abrede. Er befinde sich seit nunmehr 1'345 Tagen in Haft. Sein Wohlverhalten im Strafvollzug während dieser Zeit könne nicht vollständig negiert werden. Es sei davon auszugehen, dass die resozialisierende Wirkung des Vollzugs auch an ihm nicht spurlos vorbeigegangen sei. Er sei Schweizer Bürger und verfüge am Wohnort seiner Frau und seiner vier Kinder über einen festen Wohnsitz. Mit Hilfe seiner Familie sei es ihm gelungen, eine Arbeitsstelle zu finden, welche er sofort nach seiner Entlassung antreten könne. Indem sich die Vorinstanz mit keinem Wort zu diesem Umstand geäußert habe, habe sie zudem den Anspruch auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

#### **E. 2.1**

Nach § 67 Abs. 1 der Strafprozessordnung des Kantons Aargau vom 11. November 1958 (StPO/AG; SAR 251.100) kann ein Beschuldigter in Haft genommen werden, wenn er einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Handlung dringend verdächtigt wird und Flucht- oder Kollusionsgefahr vorliegt. Ferner kann gemäss § 67 Abs. 2 Haft angeordnet werden, wenn die Freiheit des Beschuldigten mit Gefahr für andere verbunden ist, namentlich wenn eine Fortsetzung der strafbaren Tätigkeit zu befürchten ist, sowie zur Sicherung des Strafvollzuges nach der Beurteilung.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Anordnung oder Aufrechterhaltung von Haft wegen Fortsetzungsgefahr verhältnismässig, wenn einerseits die Rückfallprognose sehr ungünstig und andererseits die zu befürchtenden Delikte schwerer Natur sind. Dagegen reicht die rein hypothetische Möglichkeit der Verübung weiterer Delikte oder die Wahrscheinlichkeit, dass nur geringfügige Straftaten verübt werden, für die Anordnung oder Aufrechterhaltung von Präventivhaft nicht aus ( BGE 125 I 60 E. 3a S. 62, mit Hinweis).

#### **E. 2.2**

Das Obergericht weist im angefochtenen Entscheid darauf hin, dass das Bezirksgericht den Beschwerdeführer wegen schwerster Straftaten zum Nachteil unterschiedlicher Opfer für schuldig befunden hat. Ferner hält es sinngemäss fest, aus den Strafregisterauszügen gehe hervor, dass die Delinquenz des Beschwerdeführers mit schwerer Gewalttätigkeit gegenüber diversen Opfern bis zurück ins Jahr 2000 reicht. Die wiederholte, sich in ihrer Schwere steigernde Delinquenz zeugt nach Auffassung des Obergerichts von der hohen Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit des Beschwerdeführers. Drei der fünf gegen ihn

rechtskräftig ausgefallenen Urteile betreffen Delikte gegen Leib und Leben, eines davon zudem mehrere schwerwiegende Delikte gegen die Freiheit. Die ihm im vorliegenden Verfahren vorgeworfenen Taten würden klare Parallelen zu diesen früheren Delikten aufwerfen, wobei nun erstmals auch eine versuchte Tötung zu beurteilen sei. Vor diesem Hintergrund, insbesondere auch in Berücksichtigung des Umstands, dass sich die Taten des Beschwerdeführers gegen unterschiedliche Opfer gerichtet hätten, sei die Fortsetzungsgefahr zu bejahen. Es bestünden genügend Hinweise, die befürchten liessen, der Beschwerdeführer werde nach der Haftentlassung in gleicher oder ähnlicher Weise schwere Straftaten begehen. Daran ändere ein allfälliges Wohlverhalten im strukturierten Rahmen des Strafvollzugs nichts, da in diesem Umfeld die ständige Überwachung gewährleistet sei. Zudem sei das Motiv verschiedener dem Beschwerdeführer vorgeworfener Taten die Ausschaltung unliebsamer geschäftlicher Konkurrenz gewesen. Dies falle im Strafvollzug weg. Mit Blick auf die Ausführungen des Beschwerdeführers sei darauf hinzuweisen, dass ihn bisher weder seine Familie noch geregelte Wohnverhältnisse oder eine Arbeitsstelle daran gehindert hätten, straffällig zu werden.

### **E. 2.3**

Vorab kann vollumfänglich auf die den Beschwerdeführer betreffenden Urteile 1P.628/2004 vom 18. November 2004 und 1P.270/2006 vom 6. Juni 2006 des Bundesgerichts verwiesen werden. Insbesondere im ersten der zitierten Entscheide wurde in E. 2.2 aufgezeigt, welche Delikte sich der Beschwerdeführer bis anhin hat zuschulden kommen lassen. Was der Beschwerdeführer im anhängigen Verfahren vorbringt, ändert nichts an der auch heute unverändert geltenden Einschätzung. Das Obergericht legt zudem treffend dar, dass sich im Verlaufe der Jahre eine Steigerung in der Schwere der Straffälligkeit abgezeichnet hat. Wenn es nach wie vor auf Fortsetzungsgefahr schliesst, ist dem Obergericht kein Vorwurf einer Verfassungsverletzung zu machen. Auch das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers wurde nicht verletzt, hat sich doch das Obergericht ausdrücklich mit der Argumentation befasst, wonach sich der Beschwerdeführer in der Haft wohl verhalten habe und eine Arbeitsstelle in Aussicht habe. Zu Recht hat es dem Beschwerdeführer entgegengehalten, bisher hätten ihn weder Familie, noch geregelte Wohnverhältnisse oder eine Arbeitsstelle vom Delinquieren abgehalten.

Die Beschwerde ist demnach in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

### **E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend macht, ist die Beschwerde ebenfalls abzuweisen. Zwar befindet er sich bereits seit knapp 1'400 Tagen in Haft. Er macht aber zu Recht keine Überhaft geltend. Die Berufungsverhandlung wurde inzwischen auf den 18. Oktober 2007 angesetzt. Dies zeigt, dass das Verfahren seinen gesetzlich vorgesehenen Lauf nimmt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kantonalen Behörden das Verfahren ungebührlich verschleppen würden. Der Beschwerdeführer belegt seine Vorwürfe denn auch nicht aufgrund konkreter Beanstandungen. Das Obergericht wird das Berufungsverfahren beförderlich vorantreiben.

### **E. 4**

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung ersucht. Diesem Antrag kann entsprochen werden ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.